

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH entsprechend der diesem Beschluss beigefügten Synopse (**Anlage 1**) einverstanden und beauftragt den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, die Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zu ermächtigen, die notwendigen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH zu veranlassen.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht, sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Mit der Ausgliederung der ehemals eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kliniken der Stadt Köln“ auf die „Kliniken der Stadt Köln gGmbH“ zum 01.01.2004 wurde diese mit einem Geschäftsanteil von 13.390,-- Euro (52 %) unmittelbarer Gesellschafter der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH (RehaNova). Mitgeschafter mit einem Geschäftsanteil von 12.360,-- Euro (48 %) war lange Zeit die REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH. Die Stadt Köln ist insoweit seit der v. g. Ausgliederung nur noch mittelbar an der RehaNova beteiligt.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 09.01.2014 haben die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Kliniken) den Geschäftsanteil des Mitgeschafter erworben und sind seit diesem Zeitpunkt Alleingeschafter der RehaNova (s. a. Ratsbeschluss vom 11.02.2014 zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 07.01.2014 / Session-Nr. 4272/2013).

Im Rahmen dieser neuen Gesellschafterstruktur hat sich in mehrerer Hinsicht Änderungsbedarf für den Gesellschaftsvertrag der RehaNova ergeben:

1. Anpassung der Regelungen in Hinblick auf den Alleingeschafterstatus der Kliniken
2. Anpassung der Regelungen an die in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
3. Umwandlung der RehaNova in eine gemeinnützige GmbH
4. Anpassung einiger Regelungen an die in den städtischen Beteiligungen üblichen Verfahren

**zu 1. – Alleingeschafterstatus der Kliniken**

Der aktuell gültige Gesellschaftsvertrag der RehaNova (Fassung vom 15.05.2009) enthält eine Vielzahl formaler und materieller Regelungen bzw. Bestimmungen, die speziell auf der vorherigen Mehrgeschafterkonstellation beruhen und nunmehr aufgrund des Alleingeschafterstatus der Kliniken entsprechend anzupassen sind.

## zu 2. – Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Des Weiteren entspricht die derzeitige Fassung des RehaNova-Gesellschaftsvertrages in wesentlichen Bereichen nicht den aktuellen Vorgaben der GO NRW. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle z. B. die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW (resultierend aus dem Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW vom 15.06.1999), wonach die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (Ziffer 1, lit. b)), den Wirtschaftsplan (Ziffer 1, lit. c)) und die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer (Ziffer 1, lit. d)).

Diesbezüglich von Seiten der Stadt Köln bzw. der Kliniken in der Vergangenheit gestartete Anpassungsversuche scheiterten letztlich an der ablehnenden Haltung des Mitgesellschafters und damit an der Nichtdurchsetzbarkeit aufgrund des für Gesellschaftsvertragsänderungen festgelegten Quorums (3/4 Mehrheit).

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Mitgesellschafters wird aus der bislang gemeindefinanziellen Hinwirkungspflicht eine verbindliche Umsetzungsverpflichtung. Der Gesellschaftsvertrag der RehaNova soll daher diesbezüglich wie folgt angepasst werden:

- in § 7 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung GO-konform angepasst,
- in § 19 Abs. 1 wird mit dem neuen Satz 2 § 108 Abs. 3, Nr. 2 GO NRW Rechnung getragen, wonach im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ausdrücklich Stellung zu nehmen ist,
- in § 19 wird mit dem neuen Abs. 2 die Änderung des § 108 Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW umgesetzt. Diese Regelung verlangt u. a. die individualisierte Offenlegung von Geschäftsführer- und Aufsichtsratsvergütungen von (mehrheitlich) öffentlichen Unternehmen,
- in § 19 Abs. 5 wird die durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 geänderte Formulierung des § 108 Abs. 3, Satz 1, Nr. 1 lit. c) GO NRW nachvollzogen. Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen nicht mehr ausgelegt, sondern „zur Einsichtnahme verfügbar gehalten“ werden,
- in § 19 Abs. 6 wird dem gesetzlichen Auftrag in § 118 GO NRW Rechnung getragen und der Stadt Köln ein gesellschaftsvertragliches Auskunftsrecht hinsichtlich der Aufstellung ihres kommunalen Gesamtabschlusses eingeräumt,
- in § 20 erfolgt die Verankerung der Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes.

## zu 3. – Umwandlung in eine gemeinnützige GmbH

Daneben plant die Geschäftsführung der RehaNova aus steuerlichen Gründen die Umwandlung der Gesellschaft in eine gemeinnützige GmbH. Hiervon wurde aufgrund der finanziellen Interessen des privaten Mitgesellschafters (v.a. Gewinnabführungen) bisher abgesehen. Durch die Umwandlung der RehaNova in eine gGmbH wird die RehaNova nicht mehr als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb, sondern als ertragsteuerbefreiter Zweckbetrieb geführt und ist somit zukünftig von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

## zu 4. – Anpassung an die üblichen Verfahren

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen sollen der Klarstellung sowie der Anpassung an die in den anderen städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften üblichen Verfahren dienen.

Die - in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der Kliniken und der RehaNova Köln - geplanten Änderungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) dargestellt, wobei die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben sind.

Die Gesellschafterrechte der Kliniken in der RehaNova werden grundsätzlich von der Geschäftsführung der Kliniken wahrgenommen. Jedoch bedarf die Geschäftsführung gemäß § 17 Abs. 1 lit. n) des Gesellschaftsvertrages der Kliniken hinsichtlich der Stimmabgabe in Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kliniken, soweit es sich u. a. um Gesellschaftsvertragsänderungen dieser Tochterunternehmen handelt. Gemäß § 15 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Kliniken ist zudem bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, zuvor der Aufsichtsrat zu hören.

Der Aufsichtsrat der Kliniken hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 20.11.2015 mit der Angelegenheit befasst, ist jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen. Vielmehr wurde die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RehaNova ohne Votum in die Entscheidung des Gesellschafters Stadt Köln abgegeben.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Um den Status der gemeinnützigen Gesellschaft für das gesamte Steuerjahr 2016 anerkannt zu bekommen, ist eine Eintragung des entsprechend geänderten Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister noch vor dem 01.01.2016 erforderlich. Um dies zu gewährleisten, ist eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 15.12.2015 zwingend erforderlich.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen des Gesellschaftsvertrages